S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Zwingenberg-Rodau e.V." im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Zwingenberg Ortsteil Rodau, Zwingenberger Straße 5, 64673 Zwingenberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt Registergericht einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,

   a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Zwingenberg, beziehungsweise hauptsächlich dem Ortsteil Rodau nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;

   b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.

2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,

   a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

   b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu fördern;

   c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;

   d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;

   e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

   f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern;

   g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern;

   h) die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern;

   i) mit den, am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der

jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

5. Politische und religiöse Betätigungen des Vereines werden ausgeschlossen.

6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer als auch transidente Personen betraut werden.

Dem Verein können angehören:

a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg

b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Zwingenberg-Rodau

c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg

d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg

e) die Mitglieder des Musik-, Spielmannszuges gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg

f) Ehrenmitglieder;

g) fördernde Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gemäß aktuellem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem ersten des Monats in dem der Antrag gestellt worden ist und sofern der Aufnahmebeschluss durch den Vereinsvorstand erfolgt.

   Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

   Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg der Einsatzabteilung angehören. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg angehört und die gesetzlichen Altersgrenzen erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsche nach Anhörung des Feuerwehr-ausschusses ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von

drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Wohnortwechsel oder Bankwechsel die Daten dem Vorstand aktualisiert vorzulegen. Sofern dies nicht geschieht, kann nach § 5 eine Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7
Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

   a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

   b) durch freiwillige Zuwendungen;

   c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel,

   d) durch öffentliche Veranstaltungen / Feste.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 17. Lebensjahr beendet haben.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages bei Großanschaffungen (ab 10.000 €);

e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;

f) die Wahl der Kassenprüfer;

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden offen durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

6. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer im folgenden Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,

a) dem Vorsitzenden;

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;

c) dem Kassenverwalter;

d) dem Schriftführer;

e) dem Jugendfeuerwehrwart,

f) der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe

g) einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung

h) dem Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges und

i) zwei Beisitzern.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl

nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand

an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Wird eine Abteilung des Vereins geschlossen entfällt der Posten im Vorstand bis wieder der Regelbetrieb der Abteilung aufgenommen werden kann.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 12 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach schriftlicher Bestellung durch den Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Über alle Vorgänge im Vorstand ist Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritte zu wahren, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Kassenbücher den Kassenprüfern offen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr "Zwingenberg-Rodau", die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen ist und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg, selbständig.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Zwingenberg, mit der Auflage, es für eine neu zugründende Freiwillige Feuerwehr mit dem Sitz in Rodau zu verwenden. Sollte eine Neugründung nicht Zustandekommen, ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Datenverarbeitung erfolgt über entsprechende Erfassungssoftware und kann vom Mitglied jederzeit nach Antrag eingesehen werden.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2019 in Zwingenberg - Rodau beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

18.01.2019

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

Schrift- und Protokollführer